

nicht zu verzichten, wengleich man ihre geistige Herkunft von Maximus mit in Anschlag bringen muß. A. GRILLMEIER S. J.

SCOLA, ANGELO, *La fondazione teologica della legge naturale nello Scriptum super Sententiis di San Tommaso d'Aquino* (Studia Friburgensia NF 60, Kanonistische Abt. 2). Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1982. 298 S.

Die Promulgation des CIC/1983 hat der Kirchenrechtswissenschaft einen bemerkenswerten publizistischen Auftrieb gebracht. Allerdings droht hinter der nicht abreißen Serie von Zeitschriftenartikeln, Gesamtdarstellungen und Kommentaren zum Neuen im neuen kirchlichen Gesetzbuch das nicht minder wichtige Bemühen um eine genuin theologische Klärung der Grundlagen von Recht und Gesetz vernachlässigt zu werden. Aus diesem Grund ist die vorliegende, von E. Corecco betreute Dissertation, trotz ihrer speziellen Fragestellung (19–37) und ihres nur mittelbaren Ertrages für eine Theologie des Kirchenrechts (257–268), als ein durchaus willkommener Beitrag zur gegenwärtig nur schleppend vorankommenden Diskussion über den Ansatz und den Aufbau einer theologischen Rechtstheorie zu betrachten. – Das erste Kap. gilt einer Bestimmung der heilsgeschichtlichen Perspektive bei der Behandlung von Recht und Gesetz im Sentenzenkommentar des Thomas v. Aquin (39–63). Danach werden (in Anlehnung an STh I–II, q. 90 a. 1: „*quaedam rationis ordinatio ad bonum commune ab eo qui curam communitatis habet promulgata*“) die näheren Kriterien für die formale und inhaltliche Qualifizierung von Gesetzen, ihres Zweckes, ihres Zustandekommens und ihrer Inkraftsetzung erörtert (65–105). Die verschiedenen philosophischen und theologischen Konnotationen der Begriffe ‚Recht und Gesetz‘ („*lex divinitus stabilita*“, „*lex divinitatis*“, „*lex communis*“, „*lex aeterna*“, „*lex divina*“, „*lex scripta*“, „*lex vetus*“, „*lex nova*“, „*lex civilis*“) analysiert S. in einer Zwischenreflexion (107–136), ehe er nach dieser Wortfelduntersuchung zu einer detaillierten Studie über die theologische Begründung des Naturrechts ansetzt. Neben wichtigen Einzelbeobachtungen zur Methode von III Sentent., d. 37 und IV Sentent., d. 33, zu den Zentralbegriffen „*conceptio naturalis*“ und „*inclinatio naturalis*“ findet sich hier eine Deutung der wichtigsten Bestimmungstücke des Naturrechts (Universalität und Unveränderlichkeit). Diese Charakterisierung wird ergänzt durch die Merkmale ‚*ordinatio rationis*‘ und ‚*bonum commune*‘ in Analogie zu Thomas' Gesetzesdefinition, die sich aus der Komplementarität des Sentenzenkommentars mit STh I–II, q. 90–91 nahelegt (137–211). Das Schlußkap. ist der theologischen Füllung des Naturrechtsbegriffs gewidmet, wobei S. vornehmlich auf die Querlinien der Naturrechtsdoktrin in Sentent. zur Imago-Dei-Lehre verweist, die ihrerseits christologisch ausgezogen werden (213–256). Eine ausführliche Bibliographie (271–291) erhöht den Wert dieser gelungenen Interpretation eines für die theologische Rechtsforschung bisher nur unzureichend erschlossenen Frühwerkes des Aquinaten. Ob freilich nach der philosophischen Destruktion des Naturrechtsdenkens der Rückgriff auf ein scholastisches System heute noch den Anfang einer theologischen Rechtstheorie legen kann, hätte in dieser Arbeit noch eigens reflektiert werden müssen. Aktuell ist noch immer sein Anliegen, Vernunftfeindsicht als Geltungsbedingung für die Legitimität positiven Rechts zu erweisen sowie gesetztes menschliches Recht an einem Maßstab zu orientieren, der nicht wiederum zur freien Disposition steht. – Eine Vermittlung der scholastischen Naturrechtsethik mit der modernen Vernunftethik kann m. E. dann möglich werden, wenn sie sich an ihren gemeinsamen Prämissen orientiert: Mit der scholastischen Voraussetzung, daß die Vernunft den Menschen zur Einsicht in das befähigt, was seiner Natur gemäß oder entgegengesetzt ist, verträgt sich das neuzeitliche Postulat von der Autonomie der Vernunft ebenso wie mit dem Gebot, moralisches Sollen intersubjektiv zu rechtfertigen. Beide kommen darin überein, daß der Grundzug der Vernunft zur Widerspruchsfreiheit nicht nur das Erkennen, sondern auch das Entscheiden und Handeln bestimmt. Aus eben diesem Prinzip gewinnen diese Vollzüge erst den Charakter des logisch und normativ Unbeliebigen. Es formuliert gleichzeitig den Grundgedanken einer Naturrechtsethik (vgl. STh I–II, q. 94, a. 2: *hoc est ergo primum praeceptum legis, quod bonum est faciendum et prosequendum, et malum vitandum*) wie einer Vernunftethik, wonach sich der Mensch erst kraft seiner

Ratio als sittliches Wesen erweist. Ein solches Subjekt ist nur dann autonom, wenn seine Vernunft für sich allein und ohne Rücksicht auf von ihr verschiedene Antriebsmomente zur Willensbildung und Entscheidungsfindung hinreicht. Bestimmte Handlungen müssen somit als vernunftig qualifizierbar sein, ohne daß andere Gründe als solche dabei mitspielen, die sich aus dem Grundzug der Vernunft zur Widerspruchsfreiheit ergeben. Zur Autonomie gehört zudem, daß allein die Vernunft als Instanz gilt, Handlungen zu bewirken, die nur deswegen geschehen, weil sie den gerade angestrebten Wert nicht auf Dauer und im ganzen zerstören. Die Selbstgesetzgebung der Vernunft erfüllt sich schließlich darin, nur solche Normen zu sanktionieren, deren Ziel in der Beförderung der menschlichen Freiheit von selbst- und fremdverschuldeter Unmündigkeit besteht. Was daher von Naturrechtsethikern als ‚gut‘ bzw. als Ausformung des natürlichen Sittengesetzes ausgegeben wird, stimmt nur dann mit der Vernunftnatur des Menschen überein, wenn es ihrer Autonomie nicht widerspricht und dies in einem rationalen Prüfungsverfahren festgestellt werden kann. Allerdings setzt dies ein Rationalitätskonzept voraus, das aus einer solipsistischen Engführung herausgeführt worden ist. Nicht die Beratung eines einsamen Denkers mit sich selbst vermag zu rechtfertigen, was zu tun ist. Die unhintergehbare Basis für die Gültigkeit und Richtigkeit ethischer und rechtlicher Normen ist vielmehr in den notwendigen Bedingungen sozialer Interaktion und Argumentation zu suchen. Dazu gehört wesentlich der Maßstab der argumentativen Konsensfähigkeit von Empfehlungen und Gesetzen innerhalb einer prinzipiell offenen Argumentationsgemeinschaft. Zu rechtfertigen sind dann nur solche Normen, von denen am ehesten zu erwarten ist, daß die Folgen und Nebenwirkungen, die sich auf Dauer und im ganzen für die Befriedigung der Interessen eines jeden einzelnen möglicherweise ergeben, von allen Beteiligten ohne die Ausübung von Zwang oder Gewalt akzeptiert werden können.

H.-J. HÖHN

LE CATALOGUE DE LA BIBLIOTHÈQUE DE L'ABBAYE DE SAINT-VICTOR DE PARIS DE CLAUDE DE GRANDRUE 1514. Introduction, Texte et Index, Concordances. Ed. par Gilbert Ouy, Veronika Gerz-von Buren, Raymonde Hubschmid, Catherine Regnier. Paris: Editions du CNRS 1983. LXII/734 S.

Mit der vorliegenden Publikation wird der Forschung zur Geschichte der Abtei Sankt-Viktor zu Paris ein langerwartetes Instrument in die Hand gegeben. Diese Katalogedition reiht sich ein in die Arbeiten zur mittelalterlichen Bibliotheksgeschichte, die seit geraumer Zeit beachtliche Beiträge zu verzeichnen hat. Die mittelalterlichen Vorgänger des Katalogs der Bibliothek von Sankt-Viktor, den der Bibliothekar Claude de Grandrue im Jahre 1514 beendete, sind verloren. Die Bedeutung dieses Katalogs für die Rekonstitution der Bibliothek der Abtei bedarf von daher keiner weiteren Erklärung mehr, dies um so weniger als der Katalog Claudes de Grandrue eine Neuorganisation der Bibliothek am Ende des XV. Jhs. abschloß. Die vorliegende computerunterstützte – sind die häufigen vertauschten Buchstabengruppen in der Einleitung vielleicht auf einen „verteufelten Computer“ zurückzuführen? – Edition basiert auf dem einzigen erhaltenen Exemplar des Katalogs, der Handschrift Paris, BN latin 14767. Der Edition geht eine ausführliche und an Informationen, auch bibliographischen, reiche Einleitung voraus (I–LXII): mit einem Abriss von Ouy zur Geschichte der Bibliothek und ihrer Erforschung (I–XLV) sowie der Präsentation der Edition durch V. Gerz-von Buren (XLVI–LXII). Der Band besteht im übrigen aus drei Teilen: aus der eigentlichen Katalogedition (1–414), den Konkordanzen (415–518) und den Indizes (519–734). Die Katalogedition folgt selbstverständlich dem von de Grandrue etablierten Klassifikationssystem, das aus drei Alphabeten besteht, deren einzelne Buchstaben jeweils noch mit einer Ziffer versehen sind: A–T, AA–TT, AAA–OOO. Darüber hinaus sind zu jeder Hs – soweit identifizierbar für die Editoren – die übrigen auf de Grandrue folgenden Signaturen angegeben einschließlich des heutigen Bibliotheksstandortes. Der überwiegende Teil der Hss befindet sich in der Pariser Bibliothèque Nationale, daneben aber auch eine gewisse Anzahl in der Bibliothèque de l’Arsenal und der Mazarine. Der zweite Teil des Bandes präsentiert die Konkordanzen der o. g. Klassifikationssysteme untereinander und mit den aktuellen Bibliotheksstandorten. Der Indexteil analy-